

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 12.11.2007

Gegenstände 3: Erwerb und Verlust des Eigentums (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Übersicht über die heutige Vorlesung

- Begriffe: Originärer und derivativer Eigentumserwerb
- Originärer Eigentumserwerb
 - Erwerb von Früchten und Erzeugnissen
 - Verbindung und Verarbeitung
- Derivativer Eigentumserwerb
 - Übereignung von Grundstücken nach §§ 873, 925 BGB
 - Übereignung von beweglichen Sachen nach § 929 BGB

Originärer und derivativer Eigentumserwerb

- Derivativer Eigentumserwerb = Übereignung durch den bisherigen Eigentümer
 - Grundstücke: §§ 873, 925 BGB
 - Bewegliche Sachen: §§ 929 ff. BGB
- Originärer Eigentumserwerb
 - Ersitzung, §§ 900, 937 BGB.
 - Verbindung, § 946 f. BGB; Vermischung, § 948 BGB
 - Verarbeitung, § 950 BGB
 - Erwerb von Erzeugnissen, §§ 953 ff.
 - Aneignung, § 958 BGB
 - Fund, § 973 BGB

Einführung in das Zivilrecht I (8)

Fall

Landwirt L ist Eigentümer eines großen Obstgartens im Bliesgau. Mit seinem Nachbarn D, der ebenfalls Landwirt und Obstbauer ist, verbindet ihn eine langjährige Feindschaft.

Eines nachts – kurz vor dem vorgesehenen Termin der Apfelernte – dringt D mit zahlreichen Komplizen in den Obstgarten des L ein und pflückt insgesamt 200 kg reife Äpfel von den Bäumen. Die Äpfel verarbeitet D in seiner eigenen Kelterei zu 120 l Viez.

Den Viez füllt D in Flaschen ab. Er vereinbart mit S, dem Betreiber eines regionalen Biomarktes, den Verkauf der gesamten aus den Äpfeln des L gewonnenen Produktion für € 2,- / Flasche. Einige Tage später liefert D die 120 Literflaschen an S aus.

L gelingt es anhand der Chargennummer, den Weg der Äpfel aus seinem Obstgarten bis zu S zu verfolgen. Er verlangt von S die Herausgabe der Flaschen – oder zumindest des darin enthaltenen Getränks. *Zu Recht?*

Eigentum an landwirtschaftlichen Erzeugnissen

- §§ 93 f. BGB: Grundsatz *superficies solo cedit* – Gebäude, Pflanzen und andere Sachen, die fest mit dem Boden verbunden sind, gehören dem Eigentümer des Grundstücks.
 - Ein Haus oder ein Baum kann nur dem Eigentümer des Grundstücks gehören, auf dem es oder er steht!
 - Ausnahme: Eigentumswohnungen.
 - Solange die Äpfel am Baum hängen, sind sie Teil des Obstgartens, der L gehört.
- Bei Trennung (Ernte) gelten §§ 953 ff. BGB
 - Grundsätzlich Erwerb durch den Eigentümer des Grundstücks.

Lösung (1)

- Anspruchsgrundlage: § 985 BGB

- Eigentum des L?

- Ursprünglich: Äpfel sind keine selbständige Sache. Sie gehören als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks nach § 94 BGB dem L.

- Abpflücken der Äpfel: § 953 BGB:
Erwerb des Eigentums durch L.

Der Erwerb des Eigentums durch Verarbeitung

- § 950 BGB: Durch Herstellung einer neuen Sache erwirbt der Hersteller das Eigentum.
 - § 950 BGB gilt sogar zugunsten eines Diebes.
 - Ausgleich für den Eigentümer des Ausgangsmaterials: § 951 BGB – der Hersteller schuldet eine Vergütung in Geld.

Lösung (2)

- Eigentum des L (Fortsetzung)?
 - Verlust durch Viez-Herstellung?
Der Viez ist im Sinne des Gesetzes eine neue Sache
 - L verliert sein Eigentum, weil es seine Äpfel nicht mehr gibt.
 - D wird Eigentümer des Viez

Die Übereignung von Sachen

- Bei Grundstücken (nebst allen Bestandteilen!): §§ 873, 925 BGB.
 - Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber (= Vertrag, in § 925 BGB Auflassung genannt).
 - Eintragung ins Grundbuch
 - Berechtigung des Veräußerers
- Bei beweglichen Sachen: § 929 BGB
 - Einigung (= Vertrag) zwischen Veräußerer und Erwerber
 - Übergabe an den Erwerber
 - Berechtigung des Veräußerers
- Gutgläubiger Erwerb: §§ 892, 932 BGB.

Lösung (3)

- Eigentum des L (2. Fortsetzung)
 - Nach Herstellung des Viez ist D Eigentümer.
 - Verlust des Eigentums durch Vereinbarung des Kaufes?
Nein! Der Kaufvertrag bringt nur eine Verpflichtung zur Übereignung (§ 433 Abs. 1 BGB)!
 - Verlust des Eigentums durch Lieferung an S?
 - Lieferung ist (stillschweigendes) Angebot der Übereignung; Entgegennahme der Lieferung ist Annahme dieses Angebots
→ Einigung (= Vertrag) kommt zustande.
 - Lieferung ist auch Übergabe.
 - D war Eigentümer und damit zur Veräußerung berechtigt.
 - S wird Eigentümer.
- Nicht L, sondern S ist Eigentümer des Viez.
Also kein Anspruch des L aus § 985 BGB!

Das Abstraktionsprinzip

- Die Übereignung setzt nach § 929 (und ebenso nach §§ 873, 925) BGB eine Einigung (Vertrag) zwischen Veräußerer und Erwerber voraus.
- Der sog. dingliche Vertrag verpflichtet niemanden zu etwas. Er bewirkt unmittelbar den Übergang des Eigentums.
- Der dingliche Vertrag ist NICHT identisch mit dem Vertrag, durch den sich der Veräußerer zur Übereignung verpflichtet (zB Kaufvertrag).
- Der dingliche Vertrag kann wirksam sein, auch wenn der Verpflichtungsvertrag unwirksam ist!

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 13.11.2007

Gegenstände 3: Erwerb und Verlust des Eigentums (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>